

!

KOMMENTAR

Vorsicht Kamera

Der Termin zur Hauptverhandlung vor dem Arbeitsgericht (AG) Hamburg-Wandsbeck gegen den Angeklagten wegen des Vorwurfs einer Körperverletzung stand auf der Presseliste der Staatsanwaltschaft. Ein Fotograf einer großen deutschen Boulevard-Zeitung war daher anwesend. Er fotografierte den Angeklagten, der im Treppenhaus des Amtsgerichts erschien, und hörte auch trotz mehrfacher Aufforderung nicht auf, sondern schlug diesem vor, er könne ein Blatt Papier oder seine Tasche vor das Gesicht halten. Daraufhin schlug der Angeklagte mit der flachen Hand gegen das Objektiv der Kamera, die der Fotograf gerade vor sein Gesicht hielt. Schmerzen im Oberkiefer, Bereich der Frontzähne, u. a., die nach einigen Tagen verschwanden, waren die Folge. Das Landgericht (LG) Hamburg verurteilte den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung. Das Fotografieren eines Angeklagten in einem öffentlichen Gerichtsgebäude anlässlich einer öffentlichen Hauptverhandlung auch gegen dessen erklärten Willen sei kein rechtswidriger notwehrfähiger Eingriff, der einen Schlag gegen die Kamera zuließe.

Der mit der Revision des Angeklagten befasste 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Hamburg (nunmehr mit Gründen veröffentlichter Beschluss vom 05.04.2012 – 3 – 14/12 (Rev)) rügt die Fehlerhaftigkeit der Vorinstanz.

Abgesehen davon, dass die Kamera nicht als ein „gefährliches Werkzeug“ Verwendung fand, durch den Schlag keine erheblichen Verletzungen bewirkt

wurden und der Angeklagte in erster Linie das Fotografieren verhindern, nicht aber Schmerzen zufügen wollte, gesteht das OLG dem Angeklagten eine Rechtfertigung wegen Notwehr zu.

Weil bereits mit der Anfertigung des Fotografie-Bilds in das Selbstdarstellungsrecht des Betroffenen eingegriffen, das Bildnis in der konkreten Form der Kontrolle und Verfügungsgewalt des Abgebildeten entzogen wird, beinhaltet das Herstellen eines Bilds einen Eingriff in das sich aus Art. 1 I und 2 I Grundgesetz (GG) ergebene allgemeine Persönlichkeitsrecht (Recht am eigenen Bild).

Zugunsten des Angeklagten sind die für ihn ungewohnte und belastende Situation des Strafverfahrens mit seiner Verpflichtung zur Anwesenheit und den daraus folgenden möglichen Prangerwirkungen oder die Beeinträchtigungen seines Anspruchs auf Vermutung der Unschuld sowie auch Umstände einer späteren Resozialisierung zu berücksichtigen.

Andererseits sind das ebenfalls grundrechtlich geschützte Informationsrecht der Allgemeinheit und die Pressefreiheit (Art. 5 I GG) nicht außer Acht zu lassen, wenn es sich um die Verbreitung von Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte von Personen handelt, die das Informationsinteresse beschränkt in Zeit und Umfang auf sich ziehen.

Bei der Abwägung der beiden Rechtsgüter – des Informationsinteresses und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – hat das OLG Hamburg den unantastbaren innersten Lebensbereich des Angeklagten unter Beachtung des Grundsatzes

der Verhältnismäßigkeit gewürdigt. Die Verfremdung eines später veröffentlichten Bilds durch einen Balken vor der Augenpartie reicht nicht aus. Weder die Setzung des Verfahrens auf die Presseliste durch die Staatsanwaltschaft noch die Tatsache der öffentlichen Hauptverhandlung in einem öffentlichen Gerichtsgebäude oder ein pauschales Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über Strafverfahren in Schrift und Bild vermögen das Fotografieren des Angeklagten zu rechtfertigen.

Ein milderer Mittel stand dem Angeklagten nicht zur Verfügung. Er musste sich nicht auf das Verdecken seines Gesichts beschränken, da der Angriff die Abbildung seiner ganzen Person betraf. Dass der Angeklagte durch einfaches Wegnehmen der Kamera – also durch weniger Gewaltanwendung den Angriff hätte beenden können, hierfür geben die Feststellungen des LG Hamburg keinen Anhaltspunkt.

Der das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten stärkende Beschluss des OLG Hamburg ist bemerkenswert. Bei der Gesamtschau ist jedoch das eigene Verhalten des Betroffenen nicht außen vor zu lassen. Sollte er sich in der ihn betreffenden Angelegenheit zuvor selbst an die Medien gewandt haben, müsste er ein erhöhtes Interesse der Öffentlichkeit an seiner Person hinnehmen. Je mehr eine Straftat sich von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt, wird das Informationsinteresse in der Abwägung an Gewicht zunehmen.



Dr. R.-Fidelio Unger,
Rechtsanwalt

„Der das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten stärkende Beschluss des OLG Hamburg ist bemerkenswert.“